

ben ihnen die ökonomischen Ergebnisse auch recht. Die Tatsache, daß ökonomische und andere Aufgaben auch unter Verletzung rechtlicher Vorschriften erfüllt werden können, zeugt davon, daß manche Teile unserer Rechtsordnung nicht mit den gesellschaftlichen Gesamtinteressen übereinstimmen und daher auch kaum in der Lage sind, die Interessenübereinstimmung als wichtigste Triebkraft der gesellschaftlichen Entwicklung zu verwirklichen. Das kann jedoch eine negative Einstellung zur Gesetzlichkeit schaffen oder konservieren und dazu verführen, das Recht nicht ernst zu nehmen und Rechtsverletzungen nicht konsequent entgegenzutreten. Das wiederum begünstigt in bestimmten Fällen Rechts- und Disziplinverletzungen der verschiedensten Art, die Vernachlässigung gesamtgesellschaftlicher zugunsten lokaler, betrieblicher oder individueller Interessen (oder umgekehrt) und ermuntert schließlich labile und ungesicherte Menschen, unter Ausnutzung dieses Zustandes in die eigene Tasche zu wirtschaften oder andere gesellschaftswidrige oder -gefährliche Handlungen zu begehen.

Das ist ein Hemmnis dafür, die Menschen auf die objektiven Gesetzmäßigkeiten und gesamtgesellschaftlichen Interessen zu orientieren und deren Übereinstimmung mit den Interessen des einzelnen Kollektivs oder Bürgers voll zur Geltung zu bringen. Wegen der prinzipiellen Bedeutung dieses Problems soll im folgenden auf einige Widersprüche und Unzulänglichkeiten unserer Rechtsordnung eingegangen werden.

In unserer Rechtsordnung sind noch Normen enthalten, die in den verschiedensten Etappen der Entwicklung unseres Staates entstanden sind. Sie sind daher Ausdruck unterschiedlicher gesellschaftlicher Entwicklungsbedingungen und Anforderungen.

In manchen Rechtszweigen, wie dem Zivilrecht, existieren nicht nur Normen aus den verschiedensten Etappen der Entwicklung unseres Staates, sondern in großer Zahl noch Bestimmungen aus dem kapitalistischen Deutschland, ja selbst aus dem Kaiserreich. Teile des geltenden Rechts sind hinter den Anforderungen der gesellschaftlichen Entwicklung, insbesondere der wissenschaftlich-technischen Revolution, zurückgeblieben.<sup>33</sup> Hinzu kommt, daß einige Gebiete des Rechts unübersichtlich, uneinheitlich und lückenhaft sind, was die Kenntnis und Kontrolle über die Einhaltung der Gesetze erschwert. So werden z. B. im Bauwesen Leistungsbetrügereien von Handwerksbetrieben durch die Vielzahl und die Unübersichtlichkeit der bestehenden Preisanordnungen begünstigt.<sup>34</sup> Es wurde weiter festgestellt, daß die rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung des Alkoholmißbrauchs, der eine wesentliche Quelle der Kriminalität und anderen sozialen Fehlverhaltens ist, lückenhaft sind und nicht den herangereiften gesellschaftlichen Bedingungen und den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft entsprechen.<sup>35</sup>

Eine Folge der zum Teil vorhandenen Lückenhaftigkeit und Widersprüchlichkeit unserer derzeitigen Rechtsordnung besteht darin, daß die Rechte und Pflichten der Bürger und vor allem der Leiter auf den verschiedenen Ebenen nicht exakt festgelegt sind oder ihre Regelung nicht den gesellschaftlichen Realitäten entspricht. Das ist einmal eine Quelle gesellschaftlichen Fehlverhaltens der verschiedensten Art, auch von Vergehen und Verbrechen. Dieser Zustand schafft Unsicherheit darüber, wie sich Menschen in bestimmten Situationen entscheiden und verhalten sollen und begünstigt deshalb falsche Entscheidun-

33 Vgl. dazu „Plenartagung des Obersten Gerichts über die Rechtsprechung im Gesundheits- und Arbeitsschutz“, a. a. O.

34 vgl. I. Holtzbecher / H. Pompos, „Ursachen und begünstigende Bedingungen der Kriminalität im Bauwesen“, Neue Justiz, 1964, S. 135.

35 vgl. P. Möbius / W. Kube, „Über die Bekämpfung und Verhütung des Alkoholmißbrauchs und der Alkoholkriminalität“, Neue Justiz, 1967, S. 40 ff., bes. S. 43 f.